Seminarveranstaltungsvertrag

zwischen

Mayer-Maschinen & Co.,

Sihlstrasse 89,

8001 Zürich,

im folgenden Auftraggeber genannt

Robert E. Rothenbühler,

Sonneggstrasse 30,

8006 Zürich,

im folgenden Seminarleiter genannt

Der Seminarleiter hat für die Aussendienstmitarbeiter des Auftraggebers folgende Seminare zu leiten:

1. Während vier Wochen vom 1. bis 26. September 2004 je ein Seminar am Dienstag- und Freitagnachmittag von 14 bis 17 Uhr. Diese Seminare finden am Firmensitz statt.
2. Je ein Wochenendseminar am 4. und 5. Oktober sowie am 18. und 19. Oktober 2004. Die Seminare finden in einem noch festzulegenden Seminarhotel statt.

Der Seminarleiter hat die Kurse höchstpersönlich durchzuführen und darf sie nicht an Drittpersonen übertragen. Der Seminarleiter informiert die Teilnehmer über Möglich­keiten und Massnahmen, den Kundenservice zu verbessern und den Umsatz zu steigern. Dazu gehört wiederholtes praktisches Training.

Für die Durchführung des Seminars notwendige technische Anlagen werden vom Seminarleiter zur Verfügung gestellt. Der Seminarleiter vervielfältigt auch die Unterlagen für die Teilnehmer.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Inhalt des Seminars nicht für Ausbildungen, die die Firma selber oder zusammen mit Dritten entwickelt, zu verarbeiten.

Der Seminarleiter erhält folgende Honorare:

1. Für jedes Nachmittagsseminar den Betrag von Fr. ............., zahlbar bis spätestens am 15. Oktober.
2. Für jedes Wochenendseminar den Betrag von Fr. .............., zahlbar bis spätestens 15. November.

Ist der Seminarleiter unverschuldet an der Durchführung von einem oder mehreren Kursen verhindert, werden andere Termine vereinbart. Wird dadurch die Wiederholung von einem oder mehreren Kursen notwendig, bezahlt der Auftraggeber dafür die Hälfte des Honorars, das für die reguläre Durchführung vereinbart wurde. Wenn der Auftrag­geber die Kurstermine verschieben muss, zahlt er auch für notwendige Wieder­holungen das volle Honorar.

Führt der Seminarleiter wegen Selbstverschulden einen einzelnen Kurs nicht durch, wird dieser zu einem späteren Zeitpunkt abgehalten. Notwendige Wiederholung von anderen Kursen wird in diesem Fall nicht honoriert. Sagt der Seminarleiter wegen Selbstverschulden mehr als drei Kurse ab, wird der Auftrag storniert. Der Seminarleiter wird in diesem Fall gegenüber dem Auftraggeber schadenersatzpflichtig.

Wird der Auftrag gemäss OR 404 vom Auftraggeber gekündigt, erhält der Seminarleiter das Honorar für die Kurse, die er bereits erteilt hat. Für die noch vorgesehenen Seminare wird das Honorar folgendermassen entrichtet:

1. Absage bis 30 Tage vorher: 25 Prozent des Honorars
2. Absage bis 10 Tage vorher: 50 Prozent des Honorars
3. Absage weniger als 10 Tage vorher: 80 Prozent des Honorars

Allfällige Schadenersatzforderungen gemäss OR 404 sind vorbehalten.

Es ist schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Zürich.

[Ort], Datum [Ort], Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Unterschrift

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_